

2

Januar 2016

INFOLETTER SONDEREDITION: ENERGIERECHT

Liebe Leserin, lieber Leser,

energiesteuerrechtliche Fragen hängen heutzutage so eng mit dem Energierecht zusammen, dass eine getrennte Bearbeitung ohne Mitbetrachtung des Energierechts hohe Compliance-Risiken birgt. Dies macht die enge Zusammenarbeit von Steuer- und Rechtsabteilungen mittlerweile unerlässlich. Bitte leiten Sie daher diesen Newsletter an die Rechtsabteilung weiter.

Wir wollen Sie ab jetzt regelmäßig in einer Sonderedition des Infoletters auch über aktuelle Entwicklungen aus dem Energierecht informieren. Dabei liegt unser Fokus insbesondere auf dem Recht der Erneuerbaren Energien und Fragen zur Abwicklung und Reduzierung der EEG-Umlage.

In der diesmaligen Sonderedition berichten wir vom Entwurf für einen Leitfaden zur Eigenversorgung, den die Bundesnetzagentur im Oktober 2015 veröffentlicht hat. Darin bezieht die Regulierungsbehörde zu vielen Fragen erstmalig öffentlich Stellung. Wir stellen Ihnen ausgewählte Aussagen hierzu vor.

Überdies stellen wir Urteile des LG Berlin zum Anfall der EEG-Umlage bei Lohnverstromungsmodellen und des BGH zur Inanspruchnahme des EEG-Eigenstromprivilegs innerhalb eines Konzernverbunds vor.

Außerdem berichten wir vom aktuellen Entwurf der sog. Durchschnittsstrompreisverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, welcher bei der diesjährigen Antragstellung zur Begrenzung der EEG-Umlage nach der Besonderen Ausgleichsregelung (§ 63 ff. EEG 2014) relevant werden wird.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Karen Möhlenkamp
Rechtsanwältin
Partnerin

ppa. Dr. Christoph Palme
Senior Manager

2

Januar 2016

Bundesnetzagentur veröffentlicht Leitfaden zur Eigenversorgung

Die Bundesnetzagentur hat im Oktober den Entwurf für einen Leitfaden zur Eigenversorgung veröffentlicht.

http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2015/151016_Eigenversorgung.html

Es handelt sich zunächst um eine Konsultationsfassung, in der die Bundesnetzagentur ihre Auffassung zu Fragen der EEG-Umlagepflicht für Eigenversorger nach § 61 EEG 2014 darlegt.

Im Fokus steht die Eigenversorgung derzeit insbesondere deswegen, weil mit der Einführung des EEG 2014 die EEG-Umlage grundsätzlich auch für den Eigenverbrauch anfällt. Allerdings gibt es zahlreiche Ausnahmen davon. Da es bei den Regelungen zur Eigenversorgung nach § 61 EEG 2014 noch zahlreiche Unklarheiten gibt, nimmt die Bundesnetzagentur in diesem Leitfaden hierzu Stellung. Im Folgenden werden einige wichtige Punkte dargestellt.

Strikte Personenidentität zwischen Erzeuger und Verbraucher ist Voraussetzung für Eigenversorgung.

An das Kriterium der Personenidentität stellt die BNetzA bei der Beurteilung von Eigenversorgungssachverhalten hohe Anforderungen. So dürfte in den meisten Fällen von Mehrpersonenkonstellationen nach ihrem Maßstab keine Personenidentität vorliegen.

„Personenidentität liegt daher nur vor, wenn es sich bei dem Betreiber der Stromerzeugungsanlage und dem Letztverbraucher des in dieser Stromerzeugungsanlage erzeugten Stroms um dieselbe natürliche oder juristische Person handelt.“

Die Legaldefinition der Eigenversorgung nach § 5 Nr.12 EEG setzt grundsätzlich voraus, dass der Eigenversorger als natürliche oder juristische Person die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt. Auf das Eigentum an der Anlage soll es dabei nicht ankommen. Vielmehr ist abzustellen auf die Kriterien des wirtschaftlichen Risikos, der tatsächlichen Sachherrschaft und der eigenverantwortlichen Bestimmung über die Arbeitsweise der Anlage, welche kumulativ vorliegen müssen. Das Tragen des wirtschaftlichen Risikos der Stromerzeugungsanlage soll demnach alleine nicht zur Begründung der Betreibereigenschaft genügen. Insbesondere in Fällen, bei denen Erzeugung und Verbrauch zumindest teilweise personell auseinanderfallen, soll das Merkmal der Personenidentität nicht erfüllt sein. Konkret gemeint sind Konstellationen, bei denen auf Erzeugerseite ein Zusammenschluss mehrerer natürlicher oder juristischer Personen zu einer juristischen Person erfolgt, auf Verbraucherseite hingegen jede Einzelperson nur für sich selbst verbraucht. Es liege in derartigen Fällen keine Eigenversorgung, sondern eine Stromlieferung der Erzeugerin (als umlagepflichtiges Elektrizitätsversorgungsunternehmen) an die Verbraucher (als natürliche/juristische Personen und Letztverbraucher) vor.

2

Januar 2016

„Mehrpersonenkonstellationen, bei denen mehrere Personen zugleich geltend machen sie seien Betreiber derselben Stromerzeugungsanlage und würden den erzeugten Strom jeweils für sich im Wege einer Eigenversorgung verbrauchen, scheiden nach den Vorgaben gemäß § 5 Nr. 12 EEG aus folgenden Gründen aus dem Anwendungsbereich einer Eigenversorgung aus...“

Nur sofern die identische Mehrzahl von Personen, die als Betreiber auftritt, zugleich personenidentisch als dieselbe Mehrzahl von Personen den selbst erzeugten Strom auch selbst verbraucht, käme eine Personenidentität im Sinne der Eigenversorgungsdefinition in Betracht.“

Auswirkungen dürfte die strenge Linie der BNetzA insbesondere auch auf die Beurteilung sogenannter Scheibenpachtmodelle haben, welche im Leitfaden konkrete Berücksichtigung finden.

„Ähnlich verhält es sich bei sogenannten Scheibenpachtmodellen, wenn mehrere Letztverbraucher Strom aus derselben Stromerzeugungsanlage selbst verbrauchen und jeder dieser Letztverbraucher auch die Betreibereigenschaft für sich geltend macht. Wie oben ausgeführt, wird auch hier regelmäßig davon auszugehen sein, dass in diesen Fällen die Betreiber in der Stromerzeugungsanlage eine gemeinsame Betreibergesellschaft der Scheibenpächter als eigene juristische Person ist...“

Nur sofern die Personenkonstellation auf Betreiberseite in der personenidentischen Gesamtkonstellation den selbst erzeugten Strom als dieselbe Gruppe selbst verbraucht, käme überhaupt eine Personenidentität im Sinne der strikten Eigenversorgungsdefinition des EEG 2014 in Betracht.“

Aber selbst wenn keine Personenmehrheiten an einem Kraftwerk beteiligt sind, sondern nur eine Person ein Nutzungsrecht an dem einer anderen Personen gehörenden Kraftwerk zusteht, kann die Gefahr bestehen, dass keine Eigenversorgung besteht. Dies ist insbesondere bei Lohnverstromungsmodellen der Fall. Hier stellt der „Eigenversorger“ kostenlos Dampf oder Erdgas bei und zahlt dem Kraftwerksbetreiber ein sog. Umwandlungsentgelt. Man mag hier noch das Merkmal „wirtschaftliches Risiko“ durch vertragliche Überwälzung darstellen können. Dies reicht aber nach der Rechtsprechung nicht aus. Vielmehr muss zusätzlich der Lohnverstromer die tatsächliche Sachherrschaft über das Kraftwerk haben und seine Fahrweise bestimmen können, was regelmäßig nicht der Fall ist, da sich an den tatsächlichen Abläufen in der Regel nichts ändert.

Dennoch gibt es nach wie vor Möglichkeiten, auch bei Kraftwerkskooperationen die strengen Voraussetzungen für eine Darstellung von Eigenversorgung zu erfüllen. Insbesondere bei Pacht- und Betriebsführungsmodellen ist dies der Fall. Betroffene Unternehmen sollten daher dringend ihre Verträge überprüfen und ggf. entsprechend anpassen.

Abgrenzung zwischen zeitgleicher Eigenversorgung, Lieferung von Überschussstrom, Bezug zusätzlicher Verbrauchsmengen und Weiterverteilung.

2

Januar 2016

Die Bundesnetzagentur äußert sich außerdem konkret dazu, welche Folgen eintreten, sollten die Voraussetzungen einer Eigenversorgung nicht vorliegen. Regelmäßig wird dann nämlich eine umlagepflichtige Lieferung vorliegen. Privilegierungen für Eigenversorger knüpfen unter dem neuen EEG 2014 zwingend an das Merkmal der Zeitgleichheit. Konkret erteilt sie in diesem Zusammenhang dem Gedanken einer Saldierung von Stromverbrauchs- und Strombezugsmengen außerhalb des Viertelstundentakts eine Absage.

„Da die erzeugten und die verbrauchten Strommengen für jede Viertelstunde zuordnet werden müssen, scheidet eine Saldierung der Überschussmengen des Eigenerzeugers aus einer Viertelstunde mit zusätzlich bezogenen Strommengen aus einer anderen Viertelstunde aus.“

Leider bislang schuldig geblieben ist die Bundesnetzagentur in ihrem Leitfaden eine Klärung offener Fragen aus dem Bereich der Stromweiterleitungen. So findet hier keine Differenzierung dahingehend statt, ob die Verbräuche weitergeleiteter Strommengen letztlich wieder „für“ das liefernde Unternehmen selbst verwendet werden oder der Dritte den Strom zu eigenen Zwecken verwendet. Diese Abgrenzung hatte zuletzt das BAFA in dem „Hinweisblatt Stromzähler“ vorgenommen und dabei verschiedene Fallgruppen definiert. Dieser für viele Betroffenen, die beispielsweise Subunternehmer auf ihrem Betriebsareal beherbergen, wichtige Punkt wird im Leitfaden nur sehr pauschal behandelt.

„Gibt ein Letztverbraucher (hier z.B. der Eigenversorger) selbst bezogene Strommengen an einen anderen Letztverbraucher weiter, so beliefert er diesen (unabhängig von einer Gegenleistung) als EltvU im Sinne von § 5 Nr.13 EEG und ist insofern unter anderem zur Zahlung der EEG-Umlage auf die Liefermengen verpflichtet (§ 60 Abs.1 EEG). Ob die Weiterverteilung an den dritten Letztverbraucher über ein Netz der allgemeinen Versorgung oder beispielsweise unmittelbar innerhalb einer Kundenanlage oder einem Arealnetz erfolgt, ist für die Frage der EEG-Umlagepflicht des Lieferanten irrelevant.“

Praxishinweis: Bei Eigenversorgung ist zwingend sicher zu stellen, dass der selbst erzeugte Strom im Viertelstundentakt auch selbst verbraucht wird. Eine Saldierung von Strommengen über Zeiträume, welche über einen Viertelstundentakt hinausgehen, wie zum Beispiel über ein gesamtes Jahr, ist nicht zulässig.

Zuletzt sei noch darauf hingewiesen, dass der Leitfaden (in seiner finalen Fassung) rechtlich nicht verbindlich und lediglich die Rechtsauffassung der BNetzA wiederspiegeln wird. Gleichwohl wird seinem Inhalt in der Folgezeit voraussichtlich eine immense Bedeutung zukommen, da die bundesbehördlichen Veröffentlichungen erfahrungsgemäß die Verwaltungspraxis prägen und auch regelmäßig bei gerichtlichen Entscheidungen Berücksichtigung finden.

2

Januar 2016

EEG-Umlage bei Lohnverstromung

LG Berlin - Urteil vom 25.03.2014, Az. 16 O 38/13

Mit dem Landgericht Berlin entschied zum ersichtlich ersten Mal ein Gericht die Frage, ob die EEG-Umlage im Wege vertraglicher Konstruktionen, wie zum Beispiel durch Lohnverstromung, gespart werden kann.

Im konkreten Fall belieferte die Betreiberin einer Müllverbrennungsanlage M bei der Müllverbrennung entstandenen Hochdruckdampf an ein benachbartes Heizkraftwerk, welches den Dampf zur Stromerzeugung verwendete. Den für den Betrieb der Verbrennungsanlage notwendigen Strom bezog M zunächst von einem Dritten. Dann schloss sie mit der Betreiberin des Heizkraftwerks K eine (Zusatz-) Vereinbarung dahingehend, dass ein Teil des gelieferten Dampfes nicht mehr an diese verkauft, sondern lediglich zur Erzeugung von „Eigenstrom“ zur Verfügung gestellt werde, so dass kein Drittbezug des erforderlichen Stroms mehr für die Müllverbrennungsanlage erfolgen müsste. Während des Prozesses der Stromerzeugung soll ein Teil des Dampfes gemäß der Vereinbarung nicht mehr in das Eigentum der K übergehen sondern im Eigentum der M verbleiben. Dadurch sollte erreicht werden, dass sich das Eigentum der V an dem daraus erzeugten Strom fortsetzte. K erhielt von M ein Entgelt für die Umwandlung des Dampfs in Strom. Das wirtschaftliche Risiko der Stromerzeugung sollte M tragen.

M zahlte für den erzeugten Strom zwar die EEG-Umlage an K, aber nur unter Vorbehalt und forderte dann gerichtlich die EEG-Umlage von K wieder zurück. Dieses Verfahren sollte ersichtlich den Zweck haben, ein Gerichtsurteil darüber zu erhalten, ob diese Art der Lohnverstromung zulässig ist. Das Gericht ließ sich jedoch auf diesen bloß gestellten Rechtsstreit nicht ein und weigerte sich bereits aus zivilrechtlichen Gründen, sich auf die Sache einzulassen.

Dennoch äußerte es sich in einem obiter dictum zur Zulässigkeit, sich im Wege der Lohnverstromung zum Eigenerzeuger aufzuschwingen. Das Gericht ließ es an Deutlichkeit nicht missen und erklärte: Die M erzeugt selbst offensichtlich keinen Strom. Zwar ist das Kraftwerk auf die Verbrennungsanlage abgestimmt und ohne deren Dampflieferung wirtschaftlich nicht zu betreiben. Das alleine reicht aber noch nicht für eine Eigenerzeugung der M aus. So sei bereits der Eigentumsvorbehalt an dem gelieferten Dampf zivilrechtlich unwirksam, da er gegen den sachenrechtlichen Bestimmungsgrundsatz verstößt. Denn zum Zeitpunkt des Eigentumsvorbehalts steht noch gar nicht fest, welche Dampfmengen es sind, die genau den Strom für M erzeugen. Damit fiel bereits die zivilrechtliche Grundlage in sich zusammen, mit der die Parteien versuchten, eine Eigenerzeugung von M zu konstruieren.

Das Gericht beließ es aber nicht bei der zivilrechtlichen Argumentation, sondern nahm auch noch eine sehr deutliche EEG-rechtliche Prüfung vor. So reiche es für eine Eigenerzeugung der M nicht aus, dass diese die wirtschaftlichen Risiken der Stromerzeugung trage. Eigenerzeuger und Betreiber eines Kraftwerks könne nur der sein, der bestimmenden Einfluss auf die Stromerzeugung hat. M aber war le-

2

Januar 2016

diglich Lieferant des Hochdruckdampfes. Die Herrschaft über das Kraftwerk blieb aber nach wie vor bei K. An den tatsächlichen Umständen hatte sich überhaupt nichts geändert. Lediglich durch vertragliche Konstruktionen – so das Gericht – sollte eine Eigenerzeugung durch M erreicht werden. Ein solches Konstrukt sei jedoch ein Vertrag zulasten Dritter, da sich auf diese Weise jeder auf Kosten der anderen Stromverbraucher seiner Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage entziehen könne.

Praxishinweis: Sollte das Urteil rechtskräftig werden, wofür angesichts der ebenfalls strengen Linie des BGH viel spricht, kann durch Lohnverstromung keine Eigenerzeugung dargestellt werden. Gleiches wird man auch für sogenannte Scheibenpachtmodelle annehmen müssen, da auch hier durch bloße vertragliche Konstruktionen versucht wird, eine Betreiberstellung (an der Kraftwerksscheibe) zu behaupten, die man in Wahrheit gar nicht haben kann. Sowohl für Lohnverstromung als auch Scheibenpacht könnten dann hohe Nachzahlungen der EEG-Umlage inklusive Strafzins für viele Jahre drohen.

Keine Inanspruchnahme des EEG-Eigenstromprivilegs innerhalb eines Konzernverbunds

Bundesgerichtshof – Urteil vom 06.05.2015, Az. VIII ZR 56/14

Der BGH beschäftigte sich in diesem Urteil erneut mit der Verpflichtung zur Abführung der EEG-Umlage im Rahmen des EEG-Belastungsausgleichs. Zu beurteilen galt hier ein komplizierter Konzernsachverhalt. Klägerin war der regelverantwortliche Übertragungsnetzbetreiber, Beklagte ein in einem großen Energiekonzern befindliche Gesellschaft. Die Klägerin beabsichtigte, für von der Beklagten gelieferte Strommengen die EEG-Umlage zu erheben und nahm den Beklagten daher auf Auskunft über die Höhe der gelieferten Strommengen in Anspruch. Es ging hierbei um Strommengen, welche zum Betrieb des Kohlebergbaus verbraucht wurden. Dabei bezog sich dieser Anspruch nur auf einen bestimmten, vorübergehenden Zeitraum von 1994 bis 2008. Vor und nach diesem Zeitraum lagen Kohleabbau und Kraftwerksbetrieb in der Hand der Beklagten. Es war in diesen Zeiten also dieselbe Gesellschaft, welche einerseits in ihren Kraftwerken Strom erzeugte und diesen Strom dann für den Betrieb des eigenen Kohlebergbaus nutzte. Die Voraussetzungen für eine Personenidentität von Erzeugung und Verbrauch lagen damit unstrittig vor. Anders hingegen in den Jahren 1994 bis 2008. Für diese Zeit veräußerte die Beklagte ihre Braunkohlekraftwerke an eine zum Konzernverbund gehörende KG, um sich Kapital zur Sanierung der Tagebaubetriebe zu verschaffen. Der Betrieb der Braunkohlekraftwerke und der Betrieb des Braunkohletagebaus befanden sich in dieser Zeit also nicht mehr in einer Hand. Der in den Braunkohlekraftwerken erzeugte Strom wurde über eine Vertriebsgesellschaft verkauft. Diese Vertriebsgesellschaft lieferte in den Jahren 1994 bis 2008 auch Strom an die Beklagte zum Betrieb des Braunkohltagebaus. Nach Rückkauf der Kraftwerke wurde die Vertriebsgesellschaft wieder auf die Beklagte verschmolzen. Die Klägerin nahm damit die Beklagte als Rechtsnachfolgerin der Betriebsgesellschaft für die Jahre 1994 bis 2008 in Anspruch.

2

Januar 2016

Die Klägerin war der Auffassung, da in den Jahren 1994 bis 2008 formal eine Stromlieferung der (später wieder auf die Beklagte verschmolzenen) Vertriebsgesellschaft an die Beklagte vorlag, war die Vertriebsgesellschaft zur Abführung der EEG-Umlage verpflichtet. Die Beklagte hingegen argumentierte, dass es sich bei der Umstrukturierung in den Jahren 1994 bis 2008 lediglich um eine vorübergehende Änderung der Unternehmensstruktur durch Aufspaltung in mehrere rechtlich selbständige Unternehmungen handelte, die verbundenen Unternehmen aber wegen der finanziellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Verknüpfungen auch in dieser Zeit als Einheit zu betrachten seien. Würde man hier dennoch eine EEG-umlagepflichtige Lieferung von einer Konzerngesellschaft an die andere Konzerngesellschaft vorliegen, läge ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz vor, da kein Grund ersichtlich sei, warum bei rechtlich unselbständigen Teilbetrieben keine Lieferung vorliegt, bei rechtlich selbständigen Gesellschaften aber schon.

Der BGH hielt an seiner strengen formalen Sichtweise fest. Allein entscheidend sei die Tatsache einer Stromlieferung zwischen zwei Gesellschaften. Dies gelte auch bei Lieferungen zwischen Konzerngesellschaften, selbst wenn diese eng miteinander verflochten seien und wirtschaftlich als eine Einheit angesehen werden könnten. Der Gesetzgeber dürfe solche typisierenden Regeln verwenden. Außerdem sei es Absicht des Gesetzgebers gewesen, alle klimabelastenden Stromlieferungen mit der EEG-Umlage zu belegen und nach dem Gemeinlastprinzip die Kosten der Energiewende möglichst auf alle Stromverbraucher gleich zu verteilen. Auch läge darin kein Verfassungsverstoß wegen Ungleichbehandlung gleicher Sachverhalte (keine EEG-Umlage bei Lieferung an unselbständige Teilbetriebe, aber EEG-Umlage bei Lieferung zwischen zwei Konzerngesellschaften). Wer bewusst wie hier um sich Kapital zu verschaffen eine Umstrukturierung vornehme, müsse die daraus resultierenden EEG-rechtlichen Konsequenzen tragen. Dabei war es dem BGH durchaus bewusst, dass hier in keiner Weise Gestaltungsmisbrauch vorlag, um die EEG-Umlage einzusparen. Ganz im Gegenteil war es so, dass eine an sich lupenreine Eigenversorgung durch die Umstrukturierung (ungewollt) zu einem Liefer-Sachverhalt wurde. Der BGH meinte jedoch, auch wenn offensichtlich kein Gestaltungsmisbrauch vorlag, sei dennoch von einer Lieferung auszugehen. Daraus kann nur geschlossen werden, dass bei Sachverhalten mit Verdacht auf Gestaltungsmisbrauch, wie zum Beispiel bei Scheibenpachtmodellen, der BGH erst recht eine EEG-umlagepflichtige Lieferung annehmen dürfte.

Interessant waren auch die Ausführungen des BGH sowie der Vorinstanz zur Frage der Verjährung. Da der von der Vertriebsgesellschaft gelieferte Strom nicht durch das öffentliche Netz der Klägerin geleitet wurde, konnte die Klägerin von diesen Strom-lieferungen nichts wissen. Deshalb hatte die Verjährungsfrist von drei Jahren erst in dem Moment überhaupt begonnen, als die Beklagte die Liefer-sachverhalte im Jahr 2011 der Klägerin gemeldet hatte. Die Ansprüche der Klägerin waren damit zur Zeit der Klageerhebung noch nicht verjährt.

Praxishinweis: Bei Umstrukturierungen ist immer zu beachten, dass als ungewollte Nebenfolge keine EEG-umlagepflichtigen Liefervorgänge entstehen.

2

Januar 2016

BMWi legt Entwurf für Durchschnittsstrompreisverordnung vor

Bei der Antragstellung zur Begrenzung der EEG-Umlage nach der Besonderen Ausgleichsregelung (§ 63 ff. EEG 2014) gilt es für die Unternehmen jedes Jahr auf das Neue, die erforderliche Stromkostenintensität als Voraussetzung für die Begrenzung zu erreichen. Stromkostenintensität meint dabei vereinfacht das Verhältnis der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung eines Unternehmens. In der Vergangenheit war es durchaus möglich, durch (Strom-)Preisgestaltungen die Stromkostenintensität künstlich zu beeinflussen, um das erforderliche Verhältnis sicherzustellen. Wegen dieser Missbrauchsgefahr hat die Europäische Kommission in ihren Leitlinien festgelegt, dass sich die Stromkostenintensität in Zukunft nur anhand durchschnittlicher Strompreise von stromkostenintensiven Unternehmen mit vergleichbaren Stromverbräuchen bemessen darf und somit objektiver und transparenter werden soll.

Im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung zur Begrenzung der EEG-Umlage wird bei der diesjährigen Antragstellung somit erstmalig auf den sogenannten „Durchschnittstrompreis“ abgestellt.

Im Januar hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) nun den Entwurf für die Durchschnittsstrompreisverordnung (DSPV) vorgelegt, welcher die Ermittlung des Durchschnittsstrompreises im Einzelnen regeln soll. Die Tatsache, dass die finanzielle Bedeutung, die für viele stromintensive Unternehmen hinter der Besonderen Ausgleichsregelung steht, immens sein dürfte, macht eine kontroverse Auseinandersetzung mit dem Entwurf erforderlich, insbesondere für diejenigen Unternehmen, die sich zuletzt bereits in der Nähe der Schwellenwerte befanden.

Die eigentliche Berechnung des Durchschnittsstrompreises soll aus den von allen antragstellenden Unternehmen des Vorjahres zur Verfügung gestellten Daten erfolgen. Konkret werden laut Entwurf die jährlichen Strombezugsmengen aller Abnahmestellen eines Unternehmens (ohne Eigenerzeugung), sämtliche Bestandteile der tatsächlichen Strombezugskosten sowie die sog. Vollbenutzungsstunden für die Berechnung herangezogen. Da die Unternehmen abhängig von ihrem Strombezug respektive ihrer Vollbenutzungsstundenzahl für die Berechnung in vergleichbare Gruppen eingeteilt werden, wird es dementsprechend in jeder Antragsrunde auch mehrere verschiedene Durchschnittsstrompreise geben.

Ab dem Antragsjahr 2016 treffen die Unternehmen weitergehende Nachweispflichten im Rahmen der Antragstellung, die dem BMWi die beabsichtigte Berechnung der Durchschnittsstrompreise überhaupt erst ermöglichen sollen. Neben den Angaben zu Strombezugsmengen und Strombezugskosten, welche - wie bisher durch Stromlieferungsverträge und Stromrechnungen des Vorjahres erbracht werden können, sind ab 2016 ebenso Angaben zu den bereits erwähnten Vollbenutzungsstunden erforderlich, zu erbringen durch Abrechnungen über die jeweilige

2

Januar 2016

Netznutzung im Abrechnungszeitraum. Überdies soll das arithmetische Mittel des Stromverbrauchs durch Stromlieferungsverträge und Stromrechnungen der letzten drei Geschäftsjahre für die beantragten Abnahmestellen sowie durch Angabe der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen gelieferten oder vom Unternehmen selbst erzeugten und selbst verbrauchten sowie weitergeleiteten Strommengen nachgewiesen werden. Der Zuwachs an Pflichtangaben bedeutet auch für die in jedem Antragsverfahren erforderliche Wirtschaftsprüferbescheinigung einen gewissen Mehraufwand, da insbesondere der anzulegende durchschnittliche Strompreis letztlich selbst ermittelt werden muss.

Veröffentlicht werden sollen die Durchschnittsstrompreise dieses Jahr einmalig zum 29. Februar, in den Folgejahren jeweils zum 31. Januar.

2

Januar 2016

Herausgeber

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH

www.wts.de • info@wts.de

Ansprechpartner/Redaktion

RA Dr. Karen Möhlenkamp

Peter-Müller-Straße 18

40468 Düsseldorf

T +49 (0) 211 200 50-817 • F +49 (0) 211 200 50-953

karen.moehlenkamp@wts.de

München

Thomas-Wimmer-Ring 1-3 • 80539 München

T: +49(0) 89 286 46-0 • F: +49 (0) 89 286 46-111

Düsseldorf

Peter-Müller-Straße 18 • 40468 Düsseldorf

T: +49 (0) 211 200 50-5 • F: +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen

Allee am Rötelheimpark 11-15 • 91052 Erlangen

T: +49 (0) 9131 97002-11 • F: +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt

Taunusanlage 19 • 60325 Frankfurt/Main

T: +49 (0) 69 133 84 56-0 • F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg

Neuer Wall 30 • 20354 Hamburg

T: +49 (0) 40 320 86 66-0 • F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln

Lothringer Straße 56 • 50677 Köln

T: +49 (0) 221 34 89 36-0 • F: +49 (0) 221 34 89 36-250

Raubling

Rosenheimer Straße 33 • 83064 Raubling

T: +49 (0) 8035 968-0 • F: +49 (0) 8035 968-150

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.